

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Steffen Tippach und der Gruppe der PDS
– Drucksache 13/1994 –

**Kriegspropaganda im Rahmen einer Sondersendung des türkischen
Fernsehsenders TRT-INT, II**

In ihrer Antwort auf die erste Anfrage der Gruppe der PDS führt die Bundesregierung aus, daß „es . . . nicht Aufgabe der Bundesregierung (sei), den Inhalt der Sendung zu bewerten, solange nicht die zuständigen Landesmedienanstalten bzw. die Rundfunkkommission der Ministerpräsidenten der Länder einen Verstoß gegen Vorschriften des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen (FsÜ) geltend machen.“ Dabei verweist die Bundesregierung auf den Beschluß der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) vom 9. Mai 1995.

In diesem Beschluß wird unter Absatz IV ausgeführt: „Die DLM wird sich an die Bundesregierung über die Rundfunkkommission der Länder wenden mit der Bitte, gegenüber der Türkei die Besorgnis darüber zu äußern, daß im Programm von TRT Sendungen ausgestrahlt wurden, die in Teilen der Bevölkerung in Deutschland erheblichen Widerspruch erfahren haben. Darüber hinaus wird die DLM anregen, im Hinblick auf mögliche künftige Fälle den Ständigen Ausschuß nach Artikel 20 des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen insbesondere mit der Frage zu befassen, wie die unbestimmten Rechtsbegriffe nach Artikel 7 Abs. 1 b (unangemessene Gewaltdarstellungen, Aufstachelung zum Rassenhaß) und Abs. 3 (publizistische Grundsätze) zwischen den Vertragspartnern auszulegen sind.“

Zu dem Ständigen Ausschuß nach Artikel 20 des FsÜ heißt es unter Absatz 2: „Jede Vertragspartei kann im Ständigen Ausschuß durch einen oder mehrere Delegierte vertreten sein.“ Unter Absatz 4 heißt es weiter: „Der ständige Ausschuß kann den Rat von Sachverständigen einholen, um seine Aufgaben zu erfüllen.“

1. Hat die Bundesregierung der Türkei gegenüber die Besorgnis darüber zum Ausdruck gebracht, daß im Programm von TRT Sendungen ausgestrahlt werden, die in Teilen der Bevölkerung in Deutschland erheblichen Widerstand erfahren haben?

Wenn ja, wer hat das in welcher Weise übernommen?

Wenn nein, warum nicht?

Die Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) hat inzwischen die umfassende Auswertung und Prüfung der gesam-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 2. August 1995 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

ten Sondersendung „Hand in Hand mit unseren Soldaten“ abgeschlossen. Sie ist in ihrer Sitzung vom 11. Juli 1995 zu dem Ergebnis gelangt, daß sich daraus keine neue Bewertung der Angelegenheit ergibt. Die DLM hat daher lediglich ihren Beschluß vom 9. Mai 1995 bekräftigt.

Aufgrund der insofern unveränderten Sachlage sieht die Bundesregierung sich nicht veranlaßt, von ihrer als Antwort zur Frage 9 der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Steffen Tippach, Ulla Jelpke und der Gruppe der PDS vom 3. Mai 1995 (Drucksache 13/1257) dargestellten Haltung Abstand zu nehmen.

Auch die über die Rundfunkkommission der Länder an die Bundesregierung gerichtete Aufforderung der DLM, gegenüber der Türkei die Besorgnis darüber zum Ausdruck zu bringen, daß im Programm von TRT Sendungen ausgestrahlt werden, die in Teilen der Bevölkerung in Deutschland erheblichen Widerspruch erfahren haben, ändert an dieser Haltung nichts. Die Bundesregierung sieht es insofern als ausreichend an, daß die Thematik informell am Rande einer Sitzung des Ständigen Ausschusses des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen von der deutschen Delegation gegenüber der türkischen Vertreterin angesprochen worden ist.

2. Hat der oder haben die türkischen Gesprächspartner reagiert?
Wenn ja, in welcher Weise?
Wenn nein, wurde ein erneuter Versuch unternommen?

Diese Frage ist aufgrund der Antwort zur Frage 1 gegenstandslos.

3. Wird die Bundesregierung die Sendungen von TRT im Ständigen Ausschuß nach Artikel 20 des FsÜ thematisieren?
Wenn ja, wann und in welcher Weise?
Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, der Anregung der DLM zu folgen und den Ständigen Ausschuß nach Artikel 20 des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen (FsÜ) mit der Frage zu befassen, wie die unbestimmten Rechtsbegriffe nach Artikel 7 Abs. 1 b und Abs. 3 FsÜ (unangemessene Gewaltdarstellungen, Aufstachelung zum Rassenhaß, publizistische Grundsätze) zwischen den Vertragspartnern auszulegen sind.

Da die abschließende Prüfung durch die DLM keine Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Artikel 7 FsÜ ergeben hat und eine Mitteilung nach Artikel 24 FsÜ an die Türkei daher nicht in Betracht kommt, könnte der Ständige Ausschuß sich allenfalls abstrakt mit den zugrundeliegenden Rechtsfragen befassen. Die Abstraktion ließe es nicht zu, zu mehr als sehr allgemein gehaltenen Postulaten zu Grundsätzen der Programmgestaltung zu gelangen. Von solchen abstrakt formulierten Postulaten verspricht die Bundesregierung sich keine konkreten Konsequenzen für den

Inhalt bestimmter Sendungen. Daher tritt die Bundesregierung auch aufgrund der bisherigen Erfahrungen grundsätzlich dafür ein, daß der Ständige Ausschuß Auslegungsfragen nur im Zusammenhang mit anhängigen Streitfällen erörtert.

4. Wird die Bundesregierung sich dafür einsetzen, daß der Ständige Ausschuß den Rat von Sachverständigen zu den TRT-Sendungen einholt?

Wenn ja, welche Sachverständigen gedenkt die Bundesregierung zu benennen?

Wenn nein, warum nicht?

Nachdem die Prüfung der Sondersendung durch die DLM zu einem abschließenden und eindeutigen Ergebnis geführt hat, sieht die Bundesregierung keinen Anlaß, die Einholung zusätzlichen Sachverständigen zu initiieren. Die Bundesregierung hat keinen Anhaltspunkt für die Vermutung, die DLM könnte einschlägige Gesichtspunkte bei ihrer Prüfung nicht ausreichend gewürdigt haben.

